

AMTSBLATT

des Unstrut-Hainich-Kreises

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes zur Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma BOREAS Energie GmbH in 01109 Dresden auf Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für eine Windenergieanlage in der Gemarkung Aschara der Stadt Bad Langensalza

Die Firma BOREAS Energie GmbH in 01109 Dresden beantragte mit Schreiben vom 08.04.2024 die Erteilung eines Vorbescheides für eine Windenergieanlage vom Typ VESTAS V-150 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotorradius von 150 m (Gesamthöhe 244 m) und einer Nennleistung von 6,0 MW in 99947 Bad Langensalza, OT Aschara, Gemarkung Aschara, Flur 4, Flurstück 255/4.

Standort der Anlage ist das vorgesehene Erweiterungsgebiet des Windparks „W-19 Bad Langensalza / Wiegleben“ gemäß zweitem Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Nordthüringen. Der Windpark grenzt unmittelbar nördlich an den Windpark „W-3 Wangenheim bis Ballstädt“ des Fortschreibungsentwurfs des Regionalplans Mittelthüringen an.

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 UVPG festgestellt wurde, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Mit dem Vorhaben soll ein aus derzeit 64 Anlagen bestehender Windpark um eine WEA erweitert werden.
- Die vorgelegten Unterlagen weisen die umweltverträgliche Gestaltung des Vorhabens nach.
- Durch die Beauftragung von Betriebsbeschränkungen ist eine Erhöhung der Lärmimmissionen durch das Vorhaben nicht zu erwarten.
- Durch steuerungstechnische Maßnahmen wird sichergestellt, dass die maximal zulässige Schattenwurfdauer beim Betrieb der Anlage nicht überschritten wird.
- Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden durch naturschutzfachliche Auflagen begrenzt bzw. ausgeglichen.
- Auswirkungen auf geschützte Biotope oder sonstige natur- und wasserrechtlich geschützte Gebiete sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Landratsamt des Unstrut-Hainich-Kreises, Fachdienst Bau und Umwelt, Untere Immissionsschutzbehörde, Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen, zugänglich.

Mühlhausen, den 14. Juni 2024

Harald Zanker
Landrat

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses für die Stichwahl des Landrats des Unstrut-Hainich-Kreises am 09.06.2024

Der Wahlausschuss des Landkreises Unstrut-Hainich hat in seiner Sitzung am 12.06.2024 das Wahlergebnis für die Stichwahl des Landrats im Unstrut-Hainich-Kreis festgestellt, dass hiermit bekannt gegeben wird.

Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Stimmbezirke einschließlich des Ergebnisses der Briefwahl ergab folgendes Gesamtergebnis:

Zahl der Wahlberechtigten	79.728
Zahl der Wähler	46.673
Zahl der ungültigen Stimmabgaben (= Stimmzettel)	461
Zahl der gültigen Stimmabgaben (= Stimmzettel)	46.212

Auf die einzelnen Wahlvorschläge/Bewerber entfallende gültige Stimmen:

3	SPD (Sozialdemokratische Partei Deutschlands)	Zanker, Harald	19.664	42,6 %
4	FWG-UH (Verband der Freien Wählergemeinschaften im Unstrut-Hainich-Kreis)	Ahke, Thomas	26.548	57,4 %

Mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen entfallen somit auf den Bewerber Ahke, Thomas (Wahlvorschlag der FWG-UH - Verband der Freien Wählergemeinschaften im Unstrut-Hainich-Kreis). Er ist zum Landrat gewählt.

Jeder Wahlberechtigte und auch jeder in einem zugelassenen Wahlvorschlag aufgestellte nicht wahlberechtigte Bewerber kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar, wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung die

Feststellung des Wahlergebnisses anfechten. Die schriftliche Erklärung ist vom Anfechtenden persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen und im Original einzureichen. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Mühlhausen, 17.06.2024
Wachter
Landkreiswahlleiterin

IMPRESSUM

Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises

Herausgeber:

Unstrut-Hainich-Kreis
vertreten durch den Landrat

Redaktion:

Michael Piontek
Lindenhof 1

99974 Mühlhausen

Telefon: 0 36 01 / 80 11 15

Telefax: 0 36 01 / 80 13 11 15

E-Mail: Amtsblatt@Unstrut-Hainich-Kreis.de

Erscheinungsweise:

in der Regel montags

Bezugsmöglichkeiten:

Dauer- oder Einzelbezug über das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Büro des Landrates, Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen zum Preis von 0,60 EUR je Blatt zuzüglich Versandkosten

online unter <https://www.Unstrut-Hainich-Kreis.de/index.php/Amtsblatt> kostenlos

Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen Druckerzeugnisses (Amtsausgabe).